INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER

FASSUNG JULI 2022

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen:

Einlagen bei BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft sind geschützt durch:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) (1)
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000,– pro Einleger pro Kreditinstitut (2) Die folgenden Marken sind Teil Ihres Kreditinstituts: easybank, PayLife und SPARDA BANK.
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert" und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000,–. (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000,– gilt für jeden einzelnen Einleger. (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) A-1010 Wien, Wipplingerstraße 34/4/DG4 Telefon: +43 (1) 533 98 03 – 0, Fax: +43 (1) 533 98 03 – 5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Zusätzliche Informationen (für alle oder einige der nachstehenden Punkte)

(1) Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem:
Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000,– erstattet.

(2) Allgemeine Sicherungsobergrenze:

Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000,– pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000,– auf einem Sparkonto und € 20.000,– auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000,– erstattet.

Diese Methode wird auch angewandt, wenn ein Kreditinstitut unter unterschiedlichen Marken auftritt. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ist auch unter den Namen easybank, PayLife und SPARDA BANK tätig. Das heißt, dass die Gesamtsumme aller Einlagen bei einer oder mehrerer dieser Marken in Höhe von bis zu € 100.000,– gedeckt ist.

Falls Konten in einer anderen Währung als Euro geführt werden, wird für die Berechnung der zu erstattenden Summe der Devisenmittelkurs des Tages verwendet, an dem der Sicherungsfall eingetreten ist.

(3) Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten:

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000,– für jeden Einleger.

Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000,– allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt.

In einigen Fällen (wenn die Einlagen aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren, oder gesetzlich vorgesehene soziale Zwecke erfüllen und an bestimmte Lebensereignisse des Einlegers, wie etwa Heirat, Scheidung, Pensionsantritt, Kündigung, Entlassung, Invalidität oder Tod anknüpfen oder auf der Auszahlung von Versicherungsleistungen oder Entschädigungszahlungen für aus Straftaten herrührende Körperschäden oder falscher strafrechtlicher Verurteilung beruhen und der Sicherungsfall innerhalb von zwölf Monaten nach Gutschrift des Betrags oder nach dem Zeitpunkt, ab dem diese Einlagen auf rechtlich zulässige Weise übertragen werden können, eintritt) sind Einlagen über € 100.000,– hinaus gesichert. Dieser Antrag ist binnen 12 Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalles an die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA) zu stellen.

Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

(4) Erstattung:

Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (ESA), Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Telefon: +43 (1) 533 98 03-0, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es wird Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000,–) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstatten.

Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

Weitere wichtige Informationen:

Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Erstattungsfähige Einlagen bis zu € 100.000,– werden nicht ausgezahlt, wenn in den letzten 24 Monaten vor Eintritt des Sicherungsfalls keine Transaktion in Verbindung mit einer Einlage stattgefunden hat und der Wert dieser Einlage geringer ist als die Verwaltungskosten, die der Sicherungseinrichtung bei einer Auszahlung entstehen würden.
Erstattungsfähige Einlagen werden nicht ausgezahlt, soweit ihnen Verbindlichkeiten des Einlegers gegenüber dem Mitgliedsinstitut gegenüberstehen, die gemäß gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen aufrechenbar sind und die vor oder spätestens zum Zeitpunkt des Eintritts des Sicherungsfalls fällig wurden.

easybank

Datenblatt gemäß FM-GwG

Ref.Nr. Institut / Kundennummer

Firmenwortlaut

Gemäß § 6 Abs 1 Z 7 FM-GwG sind wir verpflichtet, die nachfolgenden Informationen von Ihnen einzufordern. Nähere Angaben zur Datenverarbeitung finden Sie in den weiter unten angeführten Informationen dieses Blattes.

1. Hauptzweck der Geschäftsbeziehung:

2. Branchengruppe: In welcher Branche ist das Unternehmen tätig? Bitte geben Sie die genaue Bezeichnung an. Wenn bekannt, ersuchen wir Sie auch um Angabe des ÖNACE-Codes.

3. Ihre hauptsächliche wirtschaftliche Tätigkeit fällt unter folgende Kategorie: Bitte zutreffendes ankreuzen.

- ☐ keine Auswahl zutreffend
- ☐ Finanzagent mit Laufkundschaft
- ☐ Import/Export
- ☐ Nuklear Industrie
- ☐ Unterhaltung für Erwachsene
- ☐ Vermögensberatung
- ☐ Wirtschaftstreuhänder
- ☐ Rechtsanwalt
- ☐ Berater eines Staates
- ☐ Zulieferer eines Staates

4. Identitätsform: Bitte zutreffendes ankreuzen

- ☐ keine Auswahl zutreffend
- ☐ NGO
- ☐ Charity
- ☐ Karitativer Verein
- ☐ Politischer Verein einer Partei
- ☐ Religiöser Verein
- ☐ Politische Organisation
- ☐ Religiöser Organisation
- ☐ Staatseigenes Unternehmen
- ☐ Staatsnahes Unternehmen
- ☐ Staat
- ☐ Land
- ☐ Gemeinde
- ☐ Botschaft
- ☐ Kammer
- ☐ Stiftung nach Bundes-/Landes-Gesetz
- ☐ Stiftung gemeinnützig
- ☐ Stiftung geschäftstätig
- ☐ Privatstiftung
- ☐ Trust

5. Ihre Anknüpfung zu Österreich ist (Mehrfach-Nennungen sind möglich)

- ☐ Sitz der Firma in Österreich
- ☐ Geschäftspartner in Österreich
- ☐ Zweigniederlassung/Filiale in Österreich
- ☐ Kundenbeziehungen in Österreich
- ☐ Liegenschaften/Beteiligungen in Österreich

6. Wieviel Mitarbeiter beschäftigt das Unternehmen?

Anzahl Mitarbeiter: Anzahl freie Mitarbeiter:

7. Herkunft der Einkünfte: Bitte zutreffendes ankreuzen:

- ☐ Einkünfte aus laufenden Geschäftsbetrieb
- ☐ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- ☐ Einkünfte aus Veranlagungen
- ☐ Einkünfte aus Patenten und Lizenzen
- ☐ Sontiges (bitte um Angabe):
- ☐ Verkauf von Vermägenswerten (z.B. Immobilien, Wertpapiere, Beteiligungen)
- ☐ Ablauf von Versicherungen, Verträgen

8. Jahresumsatz des Unternehmens laut letzter Bilanz in EUR:

EUR

9. Erwarteter Jahreseingang in EUR (Bar und Unbar) in Summe auf den von uns geführten Konten liegt in folgender Kategorie

☐ bis EUR 70.000,- ☐ bis EUR 200.000,- ☐ bis EUR 700.000,- ☐ über EUR 700.000,-

easybank Service Center | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

10. Erwartetes Transaktionsverhalten aller monatlichen Eingänge (BAR und UNBAR) in Summe auf den von uns geführten Konten liegt in folgenden Kategorien.

Bare Eingänge monatlich in Summe

☐ bis EUR 5.000,- ☐ bis EUR 15.000,- ☐ über EUR 15.000,-

Unbare Eingänge aus Nicht-EU Staaten in %

☐ bis 25 % ☐ bis 50 % ☐ über 50 %

11. Geplantes Veranlagungsvolumen

☐ bis EUR 50.000,- ☐ bis EUR 250.000,- ☐ bis EUR 700.000,- ☐ über EUR 700.000,-

12. Datum der hinterlegten Stiftungsurkunde (nur auszufüllen, wenn das Unternehmen ein Stiftung ist)

13. Ihr Zahlungsweg für die Finanzierungsrückzahlung erfolgt via

☐ Bareinzahlung

☐ Gutschriften von einem österreichischen Konto

☐ Gutschriften von einem Konto in der EU

☐ Gutschriften von einem Konto außerhalb der EU

easybank

ERHEBUNGSBLATT WIRTSCHAFTLICHER EIGENTÜMER

Teil I – Identifikation des Rechtsträgers

Kunde		**Institut**	
Kundennummer		**IBAN**	

Teil II – Auswahlmöglichkeiten

Sollte einer der untenstehenden Punkte zutreffen, bitte setzen Sie mit den sonstigen Angaben (Teil IV) fort.

Gemäß § 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) haben Kredit- und Finanzinstitute ihre Kunden vor Begründung einer Geschäftsbeziehung aufzufordern, die Identität des wirtschaftlichen Eigentümers des Kunden bekannt zu geben. Dies gilt auch für bereits bestehende Geschäftsbeziehungen. Wir geben die nachfolgend angeführte(n) NATÜRLICHE(N) PERSON(EN) als wirtschaftliche(n) Eigentümer bekannt:

Ich/Wir bestätige/n**, - bitte zutreffendes ankreuzen**

☐ die Richtigkeit des aktuellen **österreichischen** Auszuges aus dem wirtschaftlichen Eigentümerregister (WiEReg) sowie, dass der wirtschaftliche Eigentümer aus dem Auszug ersichtlich ist und keine vom Auszug abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen (nur bei **österreichischen** Firmenkonstruktionen möglich).

☐ die Richtigkeit des aktuellen **österreichischen** Firmenbuchauszuges/Vereinsregisterauszuges sowie, dass der wirtschaftliche Eigentümer aus dem Firmenbuchauszug/Vereinsregisterauszug ersichtlich ist und keine vom Auszug abweichende Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen (nur bei **österreichischen** Firmenkonstruktionen möglich).

☐ Es besteht keine Erhebungspflicht, weil die Gesellschaft des Kunden oder eine Gesellschaft in einer übergeordneten Ebene in der Beteiligungsstruktur (mit einer Beteiligung von zumindest 75 %) an einer Wertpapierbörse im Sinne des § 1 BörseG 2018 oder an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem gleichwertigen Drittstaat notiert, an welcher dem Gemeinschaftsrecht entsprechende Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

Name der börsenotierten Gesellschaft:_____

Name der Wertpapierbörse/ISIN:_____

Teil III – Erhebungsblatt (ist zwingend auszufüllen, wenn keine Auswahl in Teil II getroffen wurde. Im Falle von Auslandbezug ist immer Teil III auszufüllen und beweiskräftige Unterlagen beizulegen)

Im Falle von komplexen Eigentümerstrukturen ist ein Organigramm beizulegen.

Daten der Wirtschaftlichen Eigentümer	**Gesellschaften/Vereine**	**Privatstiftung**	**Stiftung nach öffentlichem Recht/Trust**
Vorname und Zuname Wohnsitz (Land, Adresse) Geburtsdatum Staatsangehörigkeit	**Angabe aller wirtschaftlichen Eigentümer** Wirtschaftlicher Eigentümer aufgrund:	**Angabe aller Stifter, Stiftungsvorstände, Begünstigten sowie Kontrolle auf andere Weise** Wirtschaftlicher Eigentümer aufgrund:	**Angabe aller Gründer, Vorstandsmitglieder, Begünstigtenkreis sowie Kontrolle auf andere Weise** Wirtschaftlicher Eigentümer aufgrund:
.....	☐ Eigentum ☐ Führungsebene ☐ Kontrolle	☐ Stifter ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle	☐ Gründer ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle
.....	☐ Eigentum ☐ Führungsebene ☐ Kontrolle	☐ Stifter ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle	☐ Gründer ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle
.....	☐ Eigentum ☐ Führungsebene ☐ Kontrolle	☐ Stifter ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle	☐ Gründer ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle
.....	☐ Eigentum ☐ Führungsebene ☐ Kontrolle	☐ Stifter ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle	☐ Gründer ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle
.....	☐ Eigentum ☐ Führungsebene ☐ Kontrolle	☐ Stifter ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle	☐ Gründer ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle
.....	☐ Eigentum ☐ Führungsebene ☐ Kontrolle	☐ Stifter ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle	☐ Gründer ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle
.....	☐ Eigentum ☐ Führungsebene ☐ Kontrolle	☐ Stifter ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle	☐ Gründer ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle
.....	☐ Eigentum ☐ Führungsebene ☐ Kontrolle	☐ Stifter ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle	☐ Gründer ☐ Vorstand ☐ Begünstigter ☐ Kontrolle

- Eigentum=direktes Eigentum am Unternehmen
- Führungsebene=subsidiärer wirtschaftlicher Eigentümer (Geschäftsführung/Vorstand/organschaftliche Vertreter des Unternehmens/Vereins)
- Kontrolle=wenn weder Eigentum noch Führungsebene vorliegt bzw. weder Stifter/Gründer, Vorstand oder Begünstigter: Eigentum an einer zwischengeschalteten Gesellschaft, Kontrolle auf andere Weise (z.B. Treuhand, Beirat, Mitglieder des Aufsichtsrates). Bei einer Treuhandschaft erfüllt der Treugeber immer die Kontrollfunktion.

Teil IV – sonstige Angaben

☐ Es handelt sich bei der folgenden als wirtschaftlicher Eigentümer angegebenen Person um eine **politisch exponierte Person (PEP)** im Sinne des § 2 Z 6 Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetz (FM-GwG) bzw. um Familienmitglieder oder bekanntermaßen nahestehende Personen einer politisch exponierten Person:

_____

Folgende Unterlagen werden vorgelegt -
Bei komplexen Unternehmensstrukturen muss vom Kunden ein Organigramm zur Verfügung gestellt werden:

Gesellschaften
☐ Firmenbuchauszug*)
☐ Gesellschaftsvertrag / Gründungsvertrag
☐ ausländischer Handelsregisterauszug/Registerauszug bzw. einer gleichwertigen ortsüblichen Urkunde über die Identität der juristischen Person*)
☐ sonstiger ausländischer beweiskräftiger ortüblicher Urkunden zum Nachweis des wirtschaftlichen Eigentümers*)

Vereine
☐ Vereinsregisterauszug*)

Stiftungen:
☐ Stiftungsurkunde
☐ Stiftungszusatzurkunde

☐ sonstige Unterlagen:_____

Ausweiskopien (gilt für jede Gesellschaftsform):
☐ Aktuelle Ausweiskopien der vertretungsbefugten Personen, um (wesentlich ist der Nachweis der Vertretungsbefugnis bei uns übermittelten Dokumenten)
☐ Aktuelle Ausweiskopien der wirtschaftlichen Eigentümer (sofern sie den Wohnsitz nicht in Österreich haben)

WiEReg-Auszug (gilt für alle Gesellschaftsformen, die in den Anwendungsbereich des Registers für wirt. Eigentümer fallen)
☐ Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer - WiEReg-Auszug*)
☐ Auszug aus dem Transparenzregister Deutschland*)
☐ Ausländischer Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer - sofern in dem betreffenden Staat vorhanden*)

*) Die vorgelegten Unterlagen dürfen nicht älter als 6 Wochen sein (relevant ist das Datum der Erstellung) und müssen in Deutscher oder Englischer Sprache vorgelegt werden.

Die Geschäftsbeziehung erfolgt auf - zutreffendes ist zwingend anzukreuzen:

! ☐ auf eigene Rechnung ☐ auf fremde Rechnung

Teil V - Bestätigungsteil

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir die Angaben richtig und vollständig gemacht habe/n. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die BAWAG P.S.K. AG unverzüglich über Änderungen zu informieren.

Auszug aus dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG

§ 2. Definition des wirtschaftlichen Eigentümers

Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. bei Gesellschaften, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14:

a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:

aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.

bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft.

Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer.

Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen.

Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger.

Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:

aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer.

cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

2. bei Trusts, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:

a) der Settlor/Trustor;
b) der/die Trustee(s);
c) der Protektor, sofern vorhanden;
d) die Begünstigten oder ¬ sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen ¬ die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3. bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18,

die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei

a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12):

aa) die Stifter;

bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) -¬ erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte ¬ - oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis;

cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;

dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert.

b) bei Stiftungen und Fonds (§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16):

aa) die Gründer;

bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;

cc) den Begünstigtenkreis;

dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

§ 4 Pflichten der rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümer

Eigentümer und wirtschaftliche Eigentümer von Rechtsträgern haben diesen alle für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten (§ 3) erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen.

INFORMATIONSBLATT ZUM DATENSCHUTZ

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich maßgeblich nach den von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
Tel.: 059905 995

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter:

Abteilung GCD - datenschutz@bawag.at

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir gem. Art. 14 DSGVO Daten, die nicht von Ihnen stammen. Diese erhalten wir von:

- Schuldnerverzeichnissen (Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien)
- Auskunfteien und der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie (CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien)
- Öffentlich zugänglichen Quellen und Registern (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch, Ediktsdatei, Medien, RTR-GmbH)
- Gerichten, Behörden oder von Personen im hoheitlichen Auftrag (z.B. Staatsanwaltschaft, Pflegschafts- und Strafgerichte, Finanzbehörden oder Gerichtskommissären)
- Konzerngesellschaften
- Adressverlagen und Direktmarketingunternehmen
- Kooperationspartnern
- Weiters verarbeiten wir von uns selbst generierte Verarbeitungsergebnisse (auch von künstlicher Intelligenz - kurz K.I. - generiert)

Zu den Daten gem. Art. 13 DSGVO zählen:

- Ihre Personalien (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag/ort, Staatsangehörigkeit)
- Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten
- Auftragsdaten (z.B. Auszahlungsauftrag)
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatz- und Vertragsdaten)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Dokumentationsdaten (z.B. Beratungsprotokolle)
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben (z.B. Anlegerprofil, steuerliche Ansässigkeit)

Zu den Daten gem. Art. 14 DSGVO zählen:

- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzdaten)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies, Geräte- und Browserdaten)
- Daten von Gerichten, Behörden oder Personen in hoheitlichem Auftrag (z.B. Finanzstraf- und Pflegschaftsverfahren)
- Daten über strafrechtlich relevante Verdachtsfälle (insbesondere Sachverhalt, Verdachtskategorie und Verdachtsart)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben
- Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO und dem DSG

- **zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten und Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen:**

  Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen sowie Versicherungs-, Leasing- und Immobiliengeschäften, insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.
  Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z.B. Konto, Kredit, Bausparen, Wertpapiere, Einlagen, Vermittlung) und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung, Vermögensverwaltung und –betreuung, die Durchführung von Transaktionen sowie Bonusprogramme umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

- **zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen:**

  Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Börsegesetz,) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht), welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein.
  Beispiele für solche Fälle sind:
  - Identitätsfeststellung und Transaktionsüberwachung gemäß FM-GwG, Einhaltung von Sanktionsvorschriften
  - Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen
  - Auskunftserteilung an die FMA nach dem WAG und dem BörseG, z.B. um die Einhaltung der Bestimmungen über den Marktmissbrauch von Insiderinformationen zu überwachen
  - Auskunftserteilung an Abgabenbehörden des Bundes gemäß § 8 des Kontenregister- und Konteneinschaugesetzes
  - Auskunftserteilung an Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafverfahren sowie an Finanzstrafbehörden bei Finanzstrafverfahren wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens
  - Aufzeichnung von Telefonaten und elektronischer Kommunikation bei Wertpapiergeschäften nach dem WAG
  - Datenweitergabe an die Einlagensicherungseinrichtung
  - Risikomanagement
  - Beschwerdemanagement
  - Zahlungsdienstleistungen, z.B. zur Erkennung nicht autorisierter oder betrügerischer Zahlungsvorgänge
  - Buchhaltung, Controlling und Erfüllung abgabenrechtlicher Vorschriften
  - Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären

- **im Rahmen Ihrer Einwilligung:**

  Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z.B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecke widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind). Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

- **zur Wahrung berechtigter Interessen:**

  Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Bank oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In den folgeden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:
  - Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken zum Gläubigerschutz und zur Risikominimierung
  - Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten (dient dem wirtschaftlichen Interesse der Bank)
  - Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache; inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten (dient dem wirtschaftlichen Interesse der Bank)
  - Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben (dient dem wirtschaftlichen Interesse der Bank)
  - Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweisdaten bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z.B. an Geldautomaten); diese dienen insbesondere dem Schutz der KundInnen und MitarbeiterInnen zur Prävention von Angriffen sowie zum Eigentumsschutz
  - Zutrittskontrolle als Maßnahmen zum Schutz von MitarbeiterInnen und KundInnen sowie zum Eigentumsschutz
  - Telefonaufzeichnungen zu Dokumentationszwecken z.B. bei Kartensperren
  - Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung (Fraud Transaction Monitoring), zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten. Dabei werden Datenauswertungen (u.a. Transaktions-, Geräte- und Browserdaten) vorgenommen und Datenmodelle zum Erkennen verdächtiger Verhaltensmuster entwickelt. Diese Maßnahmen dienen dem wirtschaftlichen Interesse der Bank und zugleich auch Ihrem Schutz.
  - Anfragen und Datenaustausch im Zusammenhang mit der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie der CRIF GmbH, um uns und andere Banken/Finanzinstitute vor einem möglichen Betrug/Betrugsversuch bzw. einem Reputationsschaden schützen zu können.
  - Dokumentation vergangener Schadensfälle als Entscheidungshilfe über das Eingehen neuer oder erweiterter Kundenbeziehungen im wirtschaftlichen Interesse der Bank, um Reputationsschäden und Verluste abzuwenden.
  - Im Rahmen der Rechtsverfolgung, um einen Schaden im wirtschaftlichen Interesse der Bank abzuwenden bzw. so gering wie möglich zu halten.
  - Erstellen von anonymisierten Daten zu Testzwecken (in eingeschränkten Fällen kann es auch erforderlich sein, Echtdaten zu Testzwecken heranzuziehen), um die Datenrichtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten für unsere Kunden und die Bank im Echtbetrieb zu gewährleisten. Dabei kann auch K.I. zum Einsatz kommen.
  - Maßnahmen zur Informationssicherheit und zum IT-Betrieb der Bank, um die Datenrichtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten für unsere Kunden und die Bank zu gewährleisten.

4. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT- sowie Backoffice-Dienstleister und Serviceline) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten. Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden, etc.) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein.
Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass wir als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet sind, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z.B. Korrespondenzbanken, Börsen, Depotbanken, Auskunfteien, etc. sein). Bei Interesse stellen wir Ihnen gerne eine Liste mit einer Übersicht der möglichen Empfänger zur Verfügung. Sie können diese Liste per Mail unter datenschutz@bawag.at anfordern.

5. Werden Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z.B. im Zahlungsverkehr) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen entweder nach einem Angemessenheitsbeschluss der EU, Binding Corporate Rules oder durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (7 Jahre gem. § 212 UGB), der Bundesabgabenordnung (7 Jahre gem. § 132 BAO oder für die Dauer eines Abgabeverfahrens), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (10 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung gem. § 21 FM-GwG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz (5 Jahre gem. § 33 WAG) ergeben. Anträge ohne Abschluss werden zwei Jahre aufbewahrt. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

7. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können sie an die Österreichische Datenschutzbehörde unter dsb@dsb.gv.at richten.

8. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführung des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

9. Gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling?

Im Zuge einer Kreditkarten- und Kreditvergabe wird eine Bonitätsprüfung (Kredit-Scoring) durchgeführt. Dabei wird mit Hilfe statistischer Vergleichsgruppen das Ausfallsrisiko von Kreditsuchenden bewertet. Der errechnete Score-Wert soll eine Prognose ermöglichen, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein beantragter Kredit voraussichtlich zurückgezahlt wird. Zur Berechnung dieses Score-Wertes werden Ihre Stammdaten (z.B. Familienstand, Zahl der Kinder, Dauer der Beschäftigung, Arbeitgeber, etc.), Angaben zu den allgemeinen finanziellen Verhältnissen (z.B. Einkommen, Vermögen, monatliche Ausgaben, Höhe der Verbindlichkeiten, Sicherheiten, etc.) und zum Zahlungsverhalten (z.B. ordnungsgemäße Kreditrückzahlungen, Mahnungen, Daten von Kreditauskunfteien) herangezogen. Ist das Ausfallsrisiko zu hoch, kommt es zu einer Ablehnung des Kreditantrags.
Bei Ablehnung mangels Bonität wird diese in der beim KSV 1870 geführten Klein-Kreditevidenz für 6 Monate eingetragen.

INFORMATION ZUR DATENVERARBEITUNG NACH DEM FINANZMARKT-GELDWÄSCHEGESETZ (FM-GWG) UND DER GELDTRANSFERVERORDNUNG

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren. Diese Daten dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar sind. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.
Das Kreditinstitut hat u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.
Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank, sie dienen dem öffentlichen Interesse. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.
Das Kreditinstitut hat auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitete Daten nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist.

Die Geldtransferverordnung verlangt, dass Zahler bestimmte Informationen (z.B. Name, Kontonummer, Anschrift) angeben, wenn Beträge an einen Zahlungsempfänger transferiert werden sollen. Ziel ist die Verhinderung, Untersuchung und Aufdeckung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.

VERDACHTSDATENBANK

In der Verdachtsdatenbank (VDB) für Bank- und Finanzinstitute werden Verdachtsfälle von Betrug und Betrugsversuch nach §§ 146 ff StGB sowie ähnliche Straftaten erfasst und verarbeitet, die während der Geschäftsbeziehung oder bei ihrer Anbahnung festgestellt werden. Geführt wird diese Datenbank von der CRIF GmbH als Auftragsverarbeiter. Wenn Bank- und Finanzinstitute diese Datenbanklösung nutzen, können sie auch Daten empfangen, mit denen sie zu Beginn einer Geschäftsbeziehung mit KundInnen überprüfen können, ob in der Vergangenheit Betrugsversuche unternommen wurden. Weitere Informationen zur diesbezüglichen Datenverarbeitung finden Sie unter https://www.bawag.at/geschäftsbedingungen

Interner Vermerk:	(wird von der Bank ausgefüllt)
Kundennummer:	**0100 /** **0101 /** **0109 /** **0110 /**

SELBSTAUSKUNFT - Formular zur Klärung der steuerlichen Ansässigkeit von Rechtsträgern

Das „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG“ verpflichtet alle österreichischen Finanzinstitute zur Einhaltung besonderer Sorgfaltspflicht sowie zur Einholung von Informationen von ihren Kunden zu ihrem Steuerstatus und regelt den Informationsaustausch über Daten von im Ausland Steuerpflichtigen. Diese Meldepflicht umfasst einerseits bestimmte Rechtsträger, die in einem sogenannten teilnehmenden Staat ansässig sind und andererseits Rechtsträger, die vornehmlich investierend tätig sind - d.h. die Einkünfte des Unternehmens stammen überwiegend aus Zinsen, Dividenden oder von Mieteinkünften aus Immobilien - und eine oder mehrere beherrschende Person(en) aufweisen, die in einem teilnehmenden Staat ansässig sind.

Bitte beachten Sie daher, dass wir nachstehende Daten erheben und gegebenenfalls auch an die nationale Steuerbehörde weiterleiten müssen, da wir zur Meldung bestimmter Personen-, Konto- und Depotdaten von potentiell im Ausland Steuerpflichtigen an die nationale Steuerbehörde verpflichtet sind. Beachten Sie bitte ferner, dass diese Selbstauskunft Ihre Steuererklärung nicht ersetzt. In diesem Sinne ersuchen wir Sie um Beantwortung nachstehender Fragen:

Das gegenständliche Formular ist NICHT zu verwenden, wenn Sie
- eine Einzelperson (natürliche Person) oder
- ein nicht protokollierter Einzelunternehmer oder
- ein protokollierter Einzelunternehmer (eU)

sind.Füllen Sie anstelle dieses Formulars bitte das Formular „Selbstauskunft - Formular zur Klärung der steuerlichen Ansässigkeit von natürlichen Personen“ aus.

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Firmenname (laut Firmenbuch):		
Firmenbuchnummer/ Registernummer:		
Registerart:	☐ Firmenbuch ☐ Sonstiges Register: _____	☐ Vereinsregister ☐ nicht registriert

1a) Firmensitzadresse gemäß Firmenbuch:

Straße, Hausnummer:	
PLZ:	Ort:
Land:	
Steuernummer des Firmensitz-Landes: (NICHT erforderlich bei Firmensitz in Österreich)*	

* Wenn die Steuernummer (außer für Österreich) nicht verfügbar ist, dann bitte nachstehend genaue Begründung anführen: Bitte beachten Sie, dass es z.B. nicht ausreichend ist, dass Ihnen Ihre Steuernummer lediglich nicht bekannt ist. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die nationale Steuerbehörde des jeweiligen Ansässigkeitslandes!

Begründung:

1b) Sitz der Geschäftsleitung, wenn abweichend von der unter Punkt 1a) angegebenen Firmensitzadresse:

Straße, Hausnummer:	
PLZ:	Ort:
Land:	

Bitte geben Sie in Punkt 5. Bestätigung der weiteren steuerlichen Ansässigkeit(en) des Rechtsträgers die erforderlichen Daten bekannt.

2. RECHTSTRÄGERSTATUS

Bitte geben Sie uns Ihren Rechtsträgerstatus durch Ankreuzen im entsprechenden Feld bekannt; beachten Sie bitte, dass nur **eine** Auswahl getroffen werden darf. Hinsichtlich der Erläuterung des Begriffes **„teilnehmender Staat“** und die aktuelle Liste der teilnehmenden Staaten verweisen wir auf **Anhang A)**. Hinsichtlich der **Begriffserklärungen** zu den einzelnen **Rechtsträgerstatus** verweisen wir auf den **Anhang B)**.

A) Von der Meldepflicht ausgenommener Rechtsträger

☐ 1) Verwahrinstitut gemäß § 57 GMSG, Einlageninstitut gemäß § 58 GMSG

☐ 2) Spezifizierte Versicherungsgesellschaft gemäß § 61 GMSG

☐ 3) Investmentunternehmen gemäß § 59 GMSG, ansässig in Österreich oder in einem teilnehmenden Staat

☐ 4) Sonstiges nicht meldendes Finanzinstitut
- ***** Qualifizierter Kreditkartenanbieter gemäß § 69 GMSG
- ***** Ausgenommener Organismus für gemeinsame Anlagen gemäß § 70 GMSG
- ***** Rechtsträger, der gemäß Verordnung als nicht meldendes Finanzinstitut gilt (§ 69 Z3 GMSG)
- ***** Trust, dessen Treuhänder ein meldendes Finanzinstitut gemäß § 62 Z 5 GMSG ist

Sollte einer der Punkte 1) - 4) auf sie zutreffen, bitte um Bekanntgage der GIIN:

_____

☐ 5) Altersvorsorgefonds mit breiter Beteiligung gemäß § 66 oder Altersvorsorgefonds mit geringer Beteiligung gemäß § 67 GMSG

☐ 6) Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank gemäß § 68 GMSG

☐ 7) Börsenotierte Gesellschaft, ansässig in Österreich oder in einem teilnehmenden Staat

Börse(n), an der die Aktien gehandelt werden: _____

☐ 8) Tochtergesellschaft (verbundener Rechtsträger) einer börsenotierten Gesellschaft, ansässig in Österreich oder in einem teilnehmenden Staat
Name der börsenotierten Muttergesellschaft: _____

☐ 9) Staatlicher Rechtsträger oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum eines oder mehrerer staatlichen/r Rechtsträger(s) steht und die Kriterien des § 63 GMSG erfüllt

☐ 10) Internationale Organisation, die hauptsächlich aus Regierungen besteht und die mit Österreich oder einem teilnehmenden Staat ein Sitzabkommen geschlossen hat, oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer solchen/r internationalen/r Organisation(en) steht und die Kriterien gemäß § 64 GMSG erfüllt

☐ 11) Zentralbank gemäß § 65 GMSG, ansässig in Österreich oder in einem teilnehmenden Staat

B) Sonstiger Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb
Hinweis: ist Ihr Unternehmen ausschließlich in Österreich steuerlich ansässig, unterliegt es nicht der Meldepflicht gemäß GMSG.
Bitte beachten Sie auch die im Anhang B) zum jeweiligen Rechtsträgerstatus unter „Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb“ angegebenen Erläuterungen und Kriterien, die Voraussetzung für den jeweiligen Rechtsträgerstatus sind.

☐ 1) Produktions-, Handels oder Dienstleistungsunternehmen (ausgenommen Finanzinstitut)

☐ 2) Börsenotierte Gesellschaft oder verbundene Tochtergesellschaft einer börsenotierten Gesellschaft, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat

☐ 3a) Staatlicher Rechtsträger oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum eines oder mehrerer staatlichen/r Rechtsträger(s) steht und in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist

☐ 3b) Internationale Organisation oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer internationalen/r Organisation(en) steht und in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist

☐ 3c) Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer Zentralbank(en) steht und in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist

☐ 4) Holdinggesellschaft

☐ 5) Start-Up-Company

☐ 6) Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung

☐ 7) Intra-Gruppen-Finanzierungsgesellschaft

☐ 8) Non-Profit-Organisation

☐ **C) Investmentunternehmen, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat**
Zusätzlich bitte auch Punkt 3) Angaben zu den beherrschenden Personen ausfüllen.

☐ **D) Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb**
Zusätzlich bitte auch Punkt 3) Angaben zu den beherrschenden Personen ausfüllen.

Beachten Sie bitte ferner Folgendes:

1. Wurde Ihre **Gesellschaft nach dem Recht der Vereinigten Staaten** oder eines ihrer Bundesstaaten **gegründet oder ist diese dort ansässig,** so sind für Zweck der Einhaltung der FATCA-Gesetzgebung folgende weitere Formulare erforderlich:
   - Das **US-Steuerformular W-9** samt Bekanntgabe der Steuernummer („Taxpayer Identification Number - TIN“) und
   - der sogenannte **„Waiver“** (= Formular zur Entbindung vom Bankgeheimnis und vom Datenschutz, um Ihre Daten an die US-Steuerbehörde melden zu dürfen).
2. Ist Ihre Gesellschaft nicht nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder eines ihrer Bundesstaaten gegründet und ist diese dort auch nicht ansässig, so ist bei **Auswahl „C) Investmentunternehmen, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat“ oder „D) Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“** für FATCA-Zwecke zusätzlich das **US-Steuerformular W-8BEN-E** auszufüllen.

Trifft einer dieser beiden Punkte auf Ihre Gesellschaft zu, so wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer. Dieser stellt Ihnen gerne die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

3. ANGABEN ZU DEN BEHERRSCHENDEN PERSONEN

Bitte geben Sie Name und Adresse aller beherrschenden Personen an, falls Sie im **Punkt 2) Rechtsträgerstatus** die Auswahl „C) Investmentunternehmen, ansässig in einem nicht teilnehmenden Staat“ oder „D) Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb“ getroffen haben.

Der Begriff „Beherrschende Personen“ gemäß § 92 GMSG ist gleichzusetzen mit der Definition des „Wirtschaftlichen Eigentümers“ gemäß „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz - WiEReG“. Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des § 2 WiEReG sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht. Hierzu gehört zumindest der im Anhang B) näher erläuterte Personenkreis an.

Name	Geburtsdatum	Adresse

Beachten Sie bitte, dass von jeder oben angeführten Person zusätzlich das ausgefüllte und unterfertigte Formular „Selbstauskunft - Formular zur Klärung der steuerlichen Ansässigkeit von beherrschenden Personen“ erforderlich ist.

4. BESTÄTIGUNG DER ALLEINIGEN STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT DES RECHTSTRÄGERS

Wir bestätige hiermit, dass der Rechtsträger in keinem anderen Staat als dem in Punkt **1a)** angegebenen Staat steuerlich ansässig ist.	**Falls NEIN,** bitte Punkt 5 ausfüllen ☐ Ja ☐ Nein

5. BESTÄTIGUNG DER WEITEREN STEUERLICHEN ANSÄSSIGKEIT(EN) DES RECHTSTRÄGERS

Wir bestätigen hiermit, dass der Rechtsträger zusätzlich zu dem in Punkt 1a) angegebenen Staat in folgenden weiteren Staaten steuerlich ansässig ist.

Betreffende(s) Land bzw. Länder:	**Steuernummer(n) je Ansässigkeit:** (Wenn NICHT in Österreich ansässig)
1)	1)
2)	2)

6. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Von einer Änderung der in dieser Erklärung gemachten Angaben verpflichte wir uns, die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der easybank unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Sollte die Bank aufgrund unrichtiger Angaben in dieser Erklärung oder sonst aufgrund einer abweichenden Beurteilung seitens der Finanzbehörde in Anspruch genommen werden, verpflichten wir uns, die Bank. vollkommen schad- und klaglos zu halten. Sollte infolge einer nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung oder einer unrichtigen Statusangabe der Bank (insbesondere wegen Missachtung von Verkaufsbeschränkungen) ein Schaden erwachsen, verpflichten wir uns, diesen zu ersetzen.
Wir nehmen hiermit zur Kenntnis, dass die Bank aufgrund unserer Angaben gegebenenfalls Personen-, Konto- und Depotdaten an die österreichische Finanzbehörde gemäß dem „Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz – GMSG“
weitergeben muss. Durch unsere Unterschrift bestätigen wir, alle in dieser Erklärung getätigten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht und geprüft zu haben und für oben genannten Rechtsträger rechtsverbindlich zeichnen zu dürfen.

Wir nehme ausdrücklich zur Kenntnis, dass der von uns bekannt gegebene Sitz der Geschäftsleitung lediglich zur Feststellung einer eventuellen Meldeverpflichtung sowie einer etwaig erforderlichen Meldung der Bank an die nationale Steuerbehörde benötigt wird und rein informativen Charakter für die Bank hat. Uns ist bekannt, dass ich Änderungen unserer Anschrift gemäß Z 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAWAG („AGB“) unverzüglich schriftlich mitzuteilen haben. Eine eventuelle Abweichung zwischen der letzten von mir bekanntgegebenen Firmensitzadresse und dem in diesem Formular bekanntgegebenen abweichenden Sitz der Geschäftsleitung gilt nicht als Änderung der Anschrift im Sinne der Z 11 der AGB. Die Bank wird alle Erklärungen weiterhin direkt an die letzte von uns bekanntgegebene Firmensitzadresse, wenn diese von unserem Sitz der Geschäftsleitung abweicht, senden.

ANTRAG AUF ERÖFFNUNG EASY BUSINESS KONTO ODER / UND EASY BUSINESS PREMIUM ANLAGENKONTO

PRODUKTDATEN

siehe AGB, Konditionenübersichten; Rechtliche Hinweise

Produktname bzw. Referenzkonto:	easy business basic	IBAN:	AT	BIC:	BAWAATWW
Produktname:	easy business premium Anlagenkonto	IBAN:	AT	BIC:	BAWAATWW

Ich/Wir beantrage/n

die Eröffnung die o.g. Konten der easybank, einer Marke der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft gemäß nachstehenden Angaben. Dieses Konto wird ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG und in EURO geführt.

Ich/Wir beauftrage/n das Girokonto quartalsmäßig abzurechnen.
Ich/Wir beauftrage/n das Anlagekonto jährlich abzurechnen.

1. KONTOINHABER/IN (rechtsgeschäftliche/r Vertreter/in)

Firmenname:
Anschrift:
Branche/Betriebsgegenstand:
Firmenbuchnummer:
Gründungsdatum:
E-Mail-Adresse:
Telefon:

☐ **Kontoinhaber** (bei nicht eingetragenen Unternehmen) ☐ **Zeichnungsberechtigter** (bei eingetragenen Unternehmen)	☐ **Zeichnungsberechtigter**
Anrede: ☐ **Frau** ☐ **Herr** **Titel:**	**Anrede:** ☐ **Frau** ☐ **Herr** **Titel:**
Vorname:	**Vorname:**
Nachname:	**Nachname:**
Straße/Hausnummer: (Hauptwohnsitz)	**Straße/Hausnummer:** (Hauptwohnsitz)
PLZ/Ort:	**PLZ/Ort:**
Geburtsdatum:	**Geburtsdatum:**
Geburtsort:	**Geburtsort:**
Geburtsland:	**Geburtsland:**
Familienstand: ☐ **ledig** ☐ **verheiratet** ☐ **geschieden** ☐ **verwitwet** ☐ **eingetragene Partnerschaft**	**Familienstand:** ☐ **ledig** ☐ **verheiratet** ☐ **geschieden** ☐ **verwitwet** ☐ **eingetragene Partnerschaft**
Staatsbürgerschaft:	**Staatsbürgerschaft:**
2. Staatsbürgerschaft:	**2. Staatsbürgerschaft:**
Derzeitiger Beruf:	**Derzeitiger Beruf:**
Telefonnummer Büro:	**Telefonnummer Büro:**
Mobiltelefon:	**Mobiltelefon:**
E-Mail-Adresse:	**E-Mail-Adresse:**

Als Kontaktdaten für die gesetzlich erforderliche Kundendatenaktualisierung gebe/n ich/wir folgende e-Mail-Adresse an und erkläre/n mich/uns einerseits einverstanden über diesen Weg diesbezüglich kontaktiert zu werden und andererseits, dass diese berechtigt ist für das Unternehmen die Kundendatenaktualisierug digital (z.B. via BAWAG Firmenportal) durchzuführen. Ich/Wir bestätigen/n das durch firmenmäßige Unterfertigung.

▸ AML KDA e-Mail-Adresse (für Kundendatenaktualisierung) .....

Sollte sich die diese Mobilnummer ändern, werde/n ich/wir dies unverzüglich mitteilen.

Erklärung gemäß Devisengesetz

☐ **Deviseninländer: Gemäß Devisengesetz § 1 Abs. 1 Z 11 bin ich Deviseninländer.**
Definition: Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Inland haben oder sich länger als drei Monate im Inland aufhalten.

☐ **Devisenausländer: Ich erkläre mit rechtsverbindlicher Wirkung, gemäß der hier genannten Definitionen aus dem österreichischen Devisengesetz 2004 Devisenausländer zu sein.** Definition: Natürliche Personen, die nicht Inländer sind.

Falls JA, Wohnsitzerklärung für Zwecke der Kapitalertragssteuer:

☐ **keinen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 26 BAO in Österreich zu haben**

☐ **bzw. einen Zweitwohnsitz iSd Zweitwohnsitzverordnung in Österreich zu haben,** d.h. dass sich mein Mittelpunkt der Lebensinteressen länger als 5 Kalenderjahre im Ausland befindet und diese Wohnung allein oder gemeinsam mit anderen inländischen Wohnungen an höchstens 70 Tagen im Kalenderjahr benutzt wird. Ein Verzeichnis über die Tage der inländischen Wohnungsbenutzung wird geführt. Weiters gibt es keinen inländischen Wohnsitz eines etwaigen unbeschränkt steuerpflichtigen (Ehe-) Partners, von dem ich nicht dauernd getrennt lebe.

Sind Sie in den USA steuerpflichtig ? ☐ **Ja** ☐ **Nein**

Falls JA, benötigen wir das US-Steuerformular W-9 und Ihre Entbindung vom Bankgeheimnis und vom Datenschutz (Waiver).

☐ Als **Kontoinhaber** (bei nicht eingetragenen Unternehmern) beantrage ich folgende Bezugsmittel:

☐ Für den **Zeichnungsberechtigten** (bei eingetragenen Unternehmern) werden folgende Bezugsmittel beantragt:

(kostenpflichtig laut Preisblatt)

easy business karte (Debitkarte)

☐ Für den Zeichnungsberechtigten werden folgende Bezugsmittel beantragt:

IBAN Girokonto:

(kostenpflichtig laut Preisblatt)

easy business karte (Debitkarte) zum Anlagekonto keine Debitkarte möglich

Zusendung der easy karte erfolgt an Ihre Wohnadresse, der PIN-Code für Ihre Bankomatkarte muss selbstständig im e-banking angefordert werden.
Eine individuelle Änderung des Limits kann jederzeit selbstständig im easy internetbanking vorgenommen werden.

Es besteht kein Anspruch auf eine Überschreitung: eine zugelassene Überschreitung kann der Höhe nach jederzeit geändert werden.

Kontoinformationen (inkl. Kontoauszug)

Die Bank teilt mir sämtliche Konoinformationen (inkl. Kontoauszug) gemäß Z 5 AGB via e-banking (kostenlos) mit.

☐ Ich möchte den Kontoauszug zusätzlich kostenpflichtig monatlich per Post erhalten, wofür der vereinbarte Aufwandersatz für den Versand pro Kontoauszug in Papierform gemäß aktuellem Preisblatt anfällt.

Die Teilnahme am electronic banking, wird hiermit vereinbart.

Für die Erteilung von Aufträgen bzw. Abfrage von Kontodaten und den Abruf diverser Mitteilungen der Bank werden Zugangsdaten für electronic banking nach Annahme dieses Antrags per Post an jeden Verfügungsberechtigen gesendet.

Gemäß Z 31 AGB ist zur Verfügung über das Konto lediglich der Kontoinhaber berechtigt. Zu seiner Vertretung sind nur jene Personen befugt, deren Vertretungsberechtigung sich aus dem Gestz ergibt oder denen ausdrücklich und schriftlich eine Vollmacht zur Verfügung über dieses Konto erteilt wurde. Gemäß Z 32 AGB sind zeichnungsberechtigte Personen bei den oben genannten Konten ausschließlich zur Vornahme und zum Widerruf von Dispositionen über Kontoforderung befugt. Werden mehrerre Zeichnungsberechtigte genannt, gilt,soweit nichts anderes vereinbart „Einzelzeichnung“

BEDINGUNGEN, INFORMATIONEN UND ENTGELTE

Ich/Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Kontovertrag erst nach ausdrücklicher schriftlicher Annahme der easybank, einer Marke der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft zustande kommt. Gutschriften und Kontobelastungen sind vor diesem Zeitpunkt nicht zulässig.

Sie vereinbaren mit der Bank die Geltung nachstehender Bedingungen, jeweils in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der easybank, eine Marke der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, und zwar der Z 1 bis 61.

eBanking/elektronische Kontoauszüge
- Besondere Bedingungen für e-banking
- Konditionen und Entgelte
- Konditionenübersicht Auslandszahlungsverkehr für Kommerzkunden
- Besondere Bedingungen easy business premium

Informationen
- Einlagensicherung
- Informationsblatt zum Datenschutz für natürliche Personen und Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt Geldwäschegesetz in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung

Mir/Uns ist bekannt, dass zu deren Abruf eine Internetverbindung notwendig ist. Ich/Wir kann/können während der Vertragslaufzeit jederzeit deren Vorlage in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger verlangen.

Oben angeführte Unterlagen sind diesm Vertrag angeschlossen und wird Ihnen die Bank auf Anfrag nochmals zukommen lassen.

Die Informationen über Entgelte und Zinssätze, die im Zusammenhang mit meinen/unseren unter Produktdaten angeführten Konten für die Kontoführung und Serviceleistungen zur Anwendung gelangen und zwar Konditionen und Entgelte des easy business kontos und die „Konditionenübersichten Auslandszahlungsverkehr für Kommerzkunden“ habe/n ich/wir erhalten und werde/n die darin genannten Entgelte hiermit vereinbart. Ich/Wir bestätigen den Erhalt des Informationsblatts zum Datenschutz (gültig für natürliche Personen) und der „Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt- Geldwäschegesetz (FM-GwG)“.
Es besteht kein Anspruch auf eine Überschreitung des Kontorahmens des easy business kontos oder des easy business premium Anlagekontos. Eine Überziehung muss gesondert vereinbart werden.

ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNGEN

1. Ich/Wir erkläre/n mich/uns gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung

- **anlässlich der Beantragung meine/unsere Identitätsdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum) und die Kredit- / Darlehensdaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)**
- **anlässlich der Gewährung oder Ablehnung des Kredites / Darlehens dieser Umstand allfällige später vereinbarte Änderungen der Kredit- / Darlehensabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung**
- **ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten**
- **allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligstellung bzw. Rechtsverfolgung**

an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien gemeldet werden. Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um eine zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführte Datenbank von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die in der Kleinkreditevidenz gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft. Ebenso erkläre/n ich/wir mich/uns unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von mir/uns gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien, gemeldet werden: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligstellung und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten. Bei der Warnliste handelt es sich um eine zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführte Datenbank, aus dem die teilnehmenden Kreditinstitute Warnhinweise auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Die in der Warnliste gespeicherten Daten werden ausschließlich an die dazu berechtigten Kreditinstitute weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur korrekten Beurteilung eines Kreditrisikos besser wahrnehmen können. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir mich/uns bei diesbezüglichen Unklarheiten an meinen/unseren Kundenbetreuer oder an den Kreditschutzverband von 1870 wenden kann/können, insbesondere auch, wenn ich/wir meine/unsere Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechte als Betroffene/r geltend machen will/wollen.

2. Ich/Wir stimme/n gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG ausdrücklich zu, dass mich/uns oder ein konzernmäßig mit mir/uns verbundenes Unternehmen betreffende Daten, die der BAWAG im Rahmen der Geschäftsverbindung mit mir/uns bekannt geworden und zur Beurteilung der aus Geschäften mit der jeweils betroffenen Person oder Gesellschaft entstehenden Risiken notwendig oder zweckmäßig sind (insbesondere Bilanzdaten), an die BAWAG P.S.K. LEASING Holding GmbH, BFL Leasing GmbH, easyleasing GmbH, start:bausparkasse AG (Österreich), start:bausparkasse AG (Deutschland), SÜDWESTBANK AG - Niederlassung Deutschland, Health Coevo AG und Zahnärztekasse AG weitergegeben und von diesen Unternehmen an die BAWAG rückübermittelt werden.

3. Ich/Wir erkläre/n mich/uns ausdrücklich damit einverstanden, dass die BAWAG meinen/unseren Namen, Geburtsdatum, Anschrift/en sowie sonstige von mir/uns bekannt gegebene Kontaktdaten sowie die hier vereinbarte Produktart (z.B. Giro oder Kredit) und zudem im Falle meiner/unserer Einordnung als Kommerzkunde auch Bezeichnung (z.B. Firma), Anschrift und Branchenzugehörigkeit meines/unseres Unternehmens bzw. des von mir/uns vertretenen Vertragspartners für Zwecke des Marketing von Finanzprodukten und zur Kundenberatung an die Bausparkasse Wüstenrot AG, start:bausparkasse AG (Österreich), BAWAG P.S.K. Versicherung AG, Generali Versichung AG, easyleasing GmbH, und SÜDWESTBANK AG - Niederlassung Deutschland übermitteln kann. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich/Wir kann/können diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).

4. Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass es zu Beweiszwecken bei Telefonaten zu Wertpapiergeschäften, mit Kundenberatungs- und Beschwerdestellen und beim E-Banking per Telefon zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.

5. Ich/Wir nehme/n zur Kenntnis, dass mich/uns die easybank, eine Marke der BAWAG gemäß § 107 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz (TKG) kontaktieren kann. Ich/Wir gebe/n ausdrücklich meine/unsere Zustimmung von der easybank, einer Marke der BAWAG Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) mittels Telefonanrufen, Fax und der Zusendung elektronischer Post (E-Mail, SMS, Messenger-Services) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezwecke erfolgen, wobei ich/wir einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimme/n. Ich/Wir kann/können diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Fußzeile).

6. Weiters bestätige/bestätigen ich/wir die Richtigkeit der in der Anlage „Datenblatt gemäß FM-GwG“ angeführten Daten. Ich/Wir erhalte/erhalten in der Beilage außerdem die Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG).

Mit meiner/unserer Unterschrift bestätige/n ich/wir sämtliche Bestandteile dieses Vertrages insbesondere

- Den Kundenfragebogen Unternehmen
- Die Selbstauskunft zur steuerlichen Ansässigkeit von Rechtsträgern
- Den Antrag zur Eröffnung eines Geschäftskontos

Durch Zeichnug der auf diesem Formular abgegebenen Erklärungen bestätigen ich/wir, alle in diesen Erklärungen getätigten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß, korrekt und vollständig gemacht und geprüft zu haben.

HINWEIS: Wird von easybank bzw. BAWAG ausgefüllt:

Hiermit bestätigen wir die Identität der angeführten Person/en, die wir anhand eines bzw. mehrerer gültigen/r Lichtbildausweise/s identifiziert haben. Die zu identifizierende/n Person/en haben/hat die Unterschrift in meinerunserer Gegenwart vollzogen. Die Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer haben ich/wir überprüft.

Datum:	**Stampiglie und zwei Unterschriften der bestätigenden Stelle:**
BAWAG P.S.K. Filiale-GS:	

Bitte Ausweiskopie beilegen!

legitimiert durch:	☐ Führerschein	☐ Personalausweis	☐ Reisepass
	☐ Dienstausweis	☐ ID-Card	☐ Sonstige:
Nummer:	**Ausstellungsdatum:**		**ausstellende Behörde:**

ACHTUNG: Bitte die Unterschrift für die Legitimation erst vor einer/einem BAWAG- oder easybank Mitarbeiterin/ Mitarbeiter leisten.

Wenn Sie bereits Kunde sind, müssen Sie nicht mehr zu einer Geschäftsstelle der BAWAG, sondern können dieses Formular per Post an das easybank Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien oder per Mail an easy@easybank.at senden.

X

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des Kontoinhabers (bei nicht eingetragenen Unternehmern) / firmenmäßige Zeichnung (bei eingetragenen Unternehmen)

X

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten 1

X

Datum und rechtsverbindliche Unterschrift des/der Zeichnungsberechtigten 2

ANHANG A) – LISTE DER TEILNEHMENDEN STAATEN

§ 91 GMSG: Der Ausdruck „teilnehmender Staat“ bedeutet:

1. einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
2. einen anderen Staat, mit dem ein Abkommen besteht, wonach der andere Staat die in § 3 genannten Informationen übermittelt. Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrats mit Verordnung festzulegen, welche Staaten als teilnehmende Staaten gemäß dem Regierungsübereinkommen vom 29. Oktober 2014 (OECD-MCAA) anzusehen sind. Die Liste der Staaten, die gemäß dieser Verordnung als teilnehmende Staaten anzusehen sind, wird der Europäischen Kommission mitgeteilt.
3. einen anderen Staat,
   a) mit dem die Europäische Union ein Abkommen geschlossen hat, wonach der andere Staat die in § 3 und § 6 genannten Informationen übermittelt, und
   b) der in einer von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste angeführt ist.

Derzeit gelten folgende Länder als teilnehmende Staaten:

Albanien	Finnland	Libanon	Qatar
Andorra	Frankreich	Liechtenstein	Reunion
Angulla	Französisch Guayana	Litauen	Rumänien
Antigua und Barbuda	Färöer Inseln	Luxemburg	Samoa (West)
Argentinien	Ghana	Macao	San Marino
Aruba	Gibraltar	Malaysia	Santa Lucia
Aserbeidschan	Grönland	Malta	Saudi Arabien
Australien	Grenada	Man Insel	Schweden
Bahamas	Griechanland	Marokko	Schweiz
Bahrein	Großbritannien	Marshall Inseln	Seychellen
Barbados	Guadeloupe	Martinique	Singapur
Belgien	Guernsey Insel CI	Mauritius	Slowakei
Belize	Hong Kong	Mayotte	Slowenien
Bermuda	Indien	Mexico	Spanien
Bonaire, St.Eustatius u. Saba	Indonesien	Monaco	St. Maarten
Brasilien	Irland	Montserrat	St. Kitts und Nevis (Anguilla)
Brunei Darussalarn	Island	Nauru	St. Vincent und Grenadinen
Bulgarien	Israel	Neukaledonien	Suedafrika
Cayman Inseln	Italien	Neuseeland	Suedkorea Rep.
Chile	Japan	Niederlande	Tschechische Republik
China	Jersey Insel CI	Nigeria	Turks und Caicos Inseln
Cook Inseln	Jungfern Inseln (UK)	Niue	Türkei
Costa Rica	Kanada	Norwegen	Ungarn
Curacao	Kanarische Inseln	Oman	Uruguay
Deutschland	Kasachstan	Pakistan	Vanuatu
Dominika	Kolumbien	Panama	Vereinte Arabische Emirate
Dänemark	Kroatien	Peru	Zypern
Ecuador	Kuwait	Polen	
Estland (Estonia)	Lettland (Latvia)	Portugal	

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Gesetzliche Grundlage

Mit dem am 14. August 2015 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 116/2015) veröffentlichten „Gemeinsamer Meldestandard Gesetz – GMSG“ wurde den österreichischen Finanzinstituten (Banken und Versicherungen) ab 01.10.2016 ein an FATCA angelehntes Regelwerk zum automatischen Informationsaustausch von Konteninformationen ihrer Kunden vorgeschrieben, die in den am Common Reporting Standard teilnehmenden Staaten steuerlich ansässig sind. Der Common Reporting Standard ist Teil des automatischen Austauschs von (Steuer-)Informationen (AEOI) und wurde von der OECD entwickelt.
Die Meldeverpflichtung gegenüber den anderen Mitgliedstaaten der EU gilt unmittelbar entsprechend der Umsetzung der EU Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten. Gleichzeitig wird im GMSG auch eine Rechtsgrundlage für einen automatischen Austausch von Bankinformationen mit den am Common Reporting Standard der OECD teilnehmenden Drittstaaten geschaffen, gegenüber denen sich Österreich am 29.10.2014 dazu in einem multilateralen Abkommen bereits verpflichtet hat oder in künftigen multi- oder bilateralen Abkommen verpflichten wird. Die Standardisierung des Informationsaustausches soll den Steuerbehörden und Finanzinstituten helfen, diesen künftig für unterschiedliche Vertragsstaaten systemisch möglichst gleichlaufend umsetzen zu können.

Identifikationspflichten der Finanzinstitute

Für die Identifizierung meldepflichtiger Konten unterscheidet das GMSG grundsätzlich zwischen Neu- und bestehenden Konten sowie Konten von Rechtsträgern und natürlichen Personen. Nach der jeweiligen Qualifizierung richten sich die Sorgfaltspflichten des Finanzinstitutes, die Frist für den Abschluss der erstmaligen Überprüfung sowie der erstmaligen Meldepflicht an das BMF. Für Neukonten (das sind Konten, die am oder nach dem 01.10.2016 eröffnet werden) müssen die Finanzinstitute einen Kundenannahmeprozess einrichten, der eine Selbstauskunft des Kontoinhabers über seine steuerliche Ansässigkeit vorsieht. Für bestehende Konten (das sind Konten, die vor dem 01.10.2016 eröffnet wurden) müssen die Finanzinstitute innerhalb bestimmter Fristen ein Überprüfungsverfahren über die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers durchführen. Die jährliche Meldung der Konten hat von den Finanzinstituten elektronisch über Finanzonline bis zum 30.06. eines Jahres hinsichtlich der Kontodaten des vorangegangenen Kalenderjahres zu erfolgen. Die gesammelten Daten werden anschließend vom BMF bis spätestens 30.09. an die zuständigen Behörden der teilnehmenden Staaten weitergeleitet.

Sonstige wichtige Informationen

Meldungen der Bank entbinden den Kunden nicht von der Abgabe einer/von Steuererklärung(en). Sollten Sie als Kunde Klärungsbedarf bzgl. Ihres Rechtsträgerstatus haben, empfehlen wir Ihnen, sich an Ihren Steuerberater zu wenden. Bankmitarbeitern ist es nicht gestattet, die individuelle Steuersituation von Kunden zu beurteilen.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU EINZELNEN BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Nachstehend finden Sie eine Zusammenfassung der wesentlichsten Begriffserklärungen, welche dem GMSG entnommen sind. Der gesamte Gesetzestext kann über das Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS), über welches Bundesgesetzblätter via Internet öffentlich und unentgeltlich abfragbar sind, eingesehen werden.

Rechtsträger

§ 98 GMSG: (1) Der Ausdruck „Rechtsträger“ bedeutet eine juristische Person oder ein Rechtsgebilde wie zum Beispiel eine Kapitalgesellschaft, eine Personengesellschaft, einen Trust oder eine Stiftung.
(2) Ein Rechtsträger, wie eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit nach § 90 GMSG vorliegt, gilt als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Zu diesem Zweck gelten juristische Personen oder Rechtsgebilde als einer Personengesellschaft und einer Limited Liability Partnership „ähnlich“, wenn sie in einem teilnehmenden Staat nach dessen Steuerrecht nicht als steuerpflichtige Rechtsträger behandelt werden. Um jedoch (angesichts des breiten Geltungsbereichs des Begriffs „beherrschende Personen“ bei Trusts) Doppelmeldungen zu vermeiden, kann ein Trust, der ein passiver NFE ist, nicht als ähnliches Rechtsgebilde gelten.

Finanzinstitut

§ 56 GMSG: Der Ausdruck „Finanzinstitut“ bedeutet ein Verwahrinstitut (§ 57), ein Einlageninstitut (§ 58), ein Investmentunternehmen (§ 59) oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft (§ 61).

Investmentunternehmen

§ 59 GMSG: (1) Der Ausdruck „Investmentunternehmen“ bedeutet einen Rechtsträger,

1. der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten für einen Kunden ausübt:
   a) Handel mit Geldmarktinstrumenten (zum Beispiel Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indexinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäfte,
   b) individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
   c) sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter oder
2. dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder ein Investmentunternehmen handelt.

easybank Service Center | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x

(2) Ein Rechtsträger übt gewerblich vorwiegend eine oder mehrere Tätigkeiten im Sinne der zuvor beschriebenen aus, beziehungsweise die Bruttoeinkünfte eines Rechtsträgers sind vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen, wenn die den entsprechenden Tätigkeiten zuzurechnenden Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers mindestens 50 % der Bruttoeinkünfte des Rechtsträgers entsprechen, und zwar entweder
1. während des dreijährigen Zeitraums, der am 31. Dezember des Jahres vor dem Bestimmungsjahr endet, oder
2. während des Zeitraums des Bestehens des Rechtsträgers, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist.

Der Ausdruck „Investmentunternehmen" umfasst nicht einen Rechtsträger, bei dem es sich aufgrund der Erfüllung der Kriterien um einen aktiven NFE handelt.

Staatlicher Rechtsträger

§ 63 GMSG: (1) Der Ausdruck „staatlicher Rechtsträger" bedeutet die Regierung eines teilnehmenden Staates oder anderen Staates, eine Gebietskörperschaft eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates (wobei es sich unter anderen um einen Gliedstaat, eine Provinz, einen Landkreis oder eine Gemeinde handeln kann) oder eine Behörde oder Einrichtung, die sich im Alleineigentum eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet (jeweils ein „staatlicher Rechtsträger"). Diese Kategorie besteht aus den wesentlichen Instanzen, beherrschten Rechtsträgern und Gebietskörperschaften eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates.
(2) Eine „wesentliche Instanz" eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates bedeutet unabhängig von ihrer Bezeichnung eine Person, eine Organisation, eine Behörde, ein Amt, einen Fonds, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die eine Regierungsbehörde eines teilnehmenden Staats oder anderen Staates ist. Die Nettoeinkünfte der Regierungsbehörde müssen ihrem eigenen Konto oder sonstigen Konten des teilnehmenden Staats oder anderen Staates gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil davon einer Privatperson zugutekommt. Eine wesentliche Instanz umfasst nicht eine natürliche Person, bei der es sich um einen in seiner Eigenschaft als Privatperson handelnden Regierungsvertreter, Beamten oder Verwalter handelt.
(3) Ein „beherrschter Rechtsträger" bedeutet einen Rechtsträger, der formal von dem teilnehmenden Staat oder anderen Staat getrennt ist oder auf andere Weise eine eigenständige juristische Person ist, sofern
1. der Rechtsträger sich unmittelbar oder über einen oder mehrere beherrschte Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger befindet,
2. die Nettoeinkünfte des Rechtsträgers seinem eigenen Konto oder den Konten eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger gutgeschrieben werden, ohne dass ein Teil seiner Einkünfte einer Privatperson zugutekommt,
3. die Vermögenswerte des Rechtsträgers bei seiner Auflösung einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zufallen.

4) Einkünfte kommen nicht Privatpersonen zugute, wenn es sich bei diesen Personen um die vorgesehenen Begünstigten eines Regierungsprogramms handelt und die Programmaktivitäten für die Allgemeinheit im Interesse des Gemeinwohls ausgeübt werden oder sich auf die Verwaltung eines Regierungsbereichs beziehen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen gelten Einkünfte jedoch als Einkünfte, die Privatpersonen zugutekommen, wenn sie aus über einen staatlichen Rechtsträger ausgeübten gewerblichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Geschäftsbankengeschäften, stammen, bei denen Finanzdienstleistungen an Privatpersonen erbracht werden.

Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb

Der Begriff „Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb" – alternativ auch „aktiver NFE (Non-Financial Entity)" genannt - bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und eines der folgenden Kriterien erfüllt (geregelt im **§ 95 GMSG**):

1) Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs im Besitz des NFE befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen ***(in der Selbstauskunft kurz „Produktions-, Handels- oder Dienstleistungsunternehmen (ausgenommen Finanzinstitut)" genannt).***
2) Die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden ***(in der Selbstauskunft kurz „Börsennotierte Gesellschaft oder verbundene Tochtergesellschaft einer börsennotierten Gesellschaft" genannt).***
3) Der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht ***(bitte beachten Sie in der Selbstauskunft die Unterscheidung in 3a, 3b oder 3c).***
4) Im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, sowie in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein Rechtsträger nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solchen bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein Fonds für fremdfinanzierte Übernahmen („Leveraged-Buyout-Fonds") oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten ***(in der Selbstauskunft kurz „Holdinggesellschaft" genannt).***
5) Der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben, legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; der NFE fällt jedoch nach dem Tag, der auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach dem Gründungsdatum des NFE folgt, nicht unter diese Ausnahmeregelung ***(in der Selbstauskunft kurz „Start-Up-Company" genannt)***.
6) Der NFE war in den vergangenen 5 Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen ***(in der Selbstauskunft kurz „Rechtsträger in Liquidation oder Umstrukturierung" genannt)***.
7) Die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind, mit der Maßgabe, dass der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausübt ***(in der Selbstauskunft kurz „Intra-Gruppen-Finanzierungsgesellschaft" genannt)***.
8) Der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
   a. Er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und betrieben, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und betrieben und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird.
   b. Er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Steuer auf Einkommen befreit.

c. Er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben.
d. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaates oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE, als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands.
e. Nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

(Rechtsträger, der in der Selbstauskunft kurz „Non-Profit-Organisation" genannt ist).

Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb

Der Begriff „Rechtsträger mit passivem Geschäftsbetrieb" – alternativ auch „passiver NFE (Non-Financial Entity)" genannt und im **§ 94 GMSG** geregelt - bedeutet einen Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist und
a) kein Rechtsträger mit aktivem Geschäftsbetrieb ist oder
b) ein Investmentunternehmen gemäß §59 Abs. 1 Z2 GMSG, das kein Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates ist.

Verbundener Rechtsträger
§ 99 GMSG: Ein Rechtsträger ist ein „verbundener Rechtsträger" eines anderen Rechtsträgers, wenn
1. einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht,
2. die beiden Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen oder
3. die beiden Rechtsträger Investmentunternehmen im Sinne des § 59 Abs. 1 Z 2 sind, eine gemeinsame Geschäftsleitung haben und diese Geschäftsleitung die Sorgfaltspflichten solcher Investmentunternehmen einhält.

Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

Beherrschende Personen
Der Begriff „Beherrschende Personen" gemäß § 92 GMSG ist gleichzusetzen mit der Definition des „Wirtschaftlichen Eigentümers" gemäß § 2 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG:

§ 2. Wirtschaftlicher Eigentümer sind alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle ein Rechtsträger letztlich steht, hierzu gehört zumindest folgender Personenkreis:

1. bei Gesellschaften, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß§ 1 Abs. 2 Z 1 bis 11, 13 und 14 *(das sind: offene Gesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbsund Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, kleine Versicherungsvereine, Sparkassen, Europäische wirtschaftliche Interessensvereinigungen, Europäische Gesellschaften (SE), Europäische Genossenschaften (SCE), sonstige Rechtsträger, deren Eintragung im Firmenbuch gemäß§ 2 Z 13 FBG vorgesehen ist, Vereine gemäß § 1 VerG)*

a) alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt einen ausreichenden Anteil von Aktien oder Stimmrechten (einschließlich in Form von Inhaberaktien) halten, ausreichend an der Gesellschaft beteiligt sind (einschließlich in Form eines Geschäfts- oder Kapitalanteils) oder die Kontrolle auf die Geschäftsführung der Gesellschaft ausüben:
   aa) Direkter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält, so ist diese natürliche Person direkter wirtschaftlicher Eigentümer.
   bb) Indirekter wirtschaftlicher Eigentümer: wenn ein Rechtsträger einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft hält und eine natürliche Person direkt oder indirekt Kontrolle auf diesen Rechtsträger ausübt, so ist diese natürliche Person indirekter wirtschaftlicher Eigentümer der Gesellschaft. Wenn mehrere Rechtsträger, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen direkt oder indirekt kontrolliert werden, insgesamt einen Aktienanteil von 25 vH zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 vH an der Gesellschaft halten, so ist diese natürliche Person oder sind diese natürlichen Personen wirtschaftliche Eigentümer. Ein von der oder den vorgenannten natürlichen Personen direkt gehaltener Aktienanteil oder eine direkt gehaltene Beteiligung ist jeweils hinzuzurechnen. Oberste Rechtsträger sind jene Rechtsträger in einer Beteiligungskette, die von indirekten wirtschaftlichen Eigentümern direkt kontrolliert werden sowie jene Rechtsträger an denen indirekte wirtschaftliche Eigentümer direkt Aktien oder eine Beteiligung halten, wenn diese zusammen mit dem oder den vorgenannten Rechtsträger(n) das wirtschaftliche Eigentum begründen. Wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 ausübt, dann ist der betreffende Rechtsträger stets oberster Rechtsträger. Der Begriff Rechtsträger im Sinne dieser Ziffer umfasst auch vergleichbare Rechtsträger im Sinne des § 1 mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

Kontrolle liegt bei einem Aktienanteil von 50 vH zuzüglich einer Aktie oder einer Beteiligung von mehr als 50 vH, direkt oder indirekt gehalten, vor. Weiters ist Kontrolle auch bei Vorliegen der Kriterien gemäß § 244 Abs. 2 UGB oder bei Ausübung einer Funktion gemäß Z 2 oder Z 3 bei einem obersten Rechtsträger gegeben. Im Übrigen begründet ein Treugeber oder eine vergleichbare Person Kontrolle durch ein Treuhandschaftsverhältnis oder ein vergleichbares Rechtsverhältnis.

b) die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt:
   aa) bei offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften mit ausschließlich natürlichen Personen als Gesellschaftern gelten die geschäftsführenden Gesellschafter als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.
   bb) bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften bei denen kein Mitglied einen Geschäftsanteil von mehr als 25 vH hält und keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht, gelten die Mitglieder der obersten Führungsebene (Vorstand) als wirtschaftlicher Eigentümer.
   cc) bei eigentümerlosen Gesellschaften gelten die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene angehören als wirtschaftliche Eigentümer, sofern keine Anhaltspunkte vorliegen, dass die Gesellschaft direkt oder indirekt unter der Kontrolle einer oder mehrerer anderer natürlichen Personen steht.

2. bei Trusts, insbesondere bei Rechtsträgern gemäß § 1 Abs. 2 Z 17:

a) der Settlor/Trustor;
b) der/die Trustee(s);
c) der Protektor, sofern vorhanden;
d) die Begünstigten oder sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte des Trusts sind, noch bestimmt werden müssen die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Trust errichtet oder betrieben wird (Begünstigtenkreis); erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen von dem Trust, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte;
e) jede sonstige natürliche Person, die den Trust auf andere Weise letztlich kontrolliert.

3. bei Stiftungen, vergleichbaren juristischen Personen und trustähnlichen Rechtsvereinbarungen gemäß § 1 Abs. 2 Z 18, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die unter Z 2 genannten Funktionen bekleiden; dies betrifft bei

a) Privatstiftungen (§ 1 Abs. 2 Z 12 = Privatstiftungen gemäß§ 1 PSG):
   aa) die Stifter;
   bb) die Begünstigten, die Gruppe von Personen, aus der aufgrund einer gesonderten Feststellung (§ 5 PSG) die Begünstigten ausgewählt werden (Begünstigtenkreis) erhalten Personen aus dieser Gruppe Zuwendungen der Privatstiftung, deren Wert 2 000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt, dann gelten sie in dem betreffenden Kalenderjahr als Begünstigte oder bei Privatstiftungen gemäß § 66 VAG 2016, Sparkassenstiftungen gemäß § 27a SpG, Unternehmenszweckförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 1 EStG 1988, Arbeitnehmerförderungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 2 EStG 1988 und Belegschafts- und Mitarbeiterbeteiligungsstiftungen gemäß § 4d Abs. 3 und 4 EStG 1988 stets den Begünstigtenkreis; cc) die Mitglieder des Stiftungsvorstands;
   dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Privatstiftung auf andere Weise letztlich kontrolliert. b) bei Stiftungen und Fonds(§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16; das sind: Stiftungen und Fonds gemäß§ 1 BStFG 2015 sowie aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung des WiEReG /andesgesetz/ ich vorgesehen ist):
   aa) die Gründer;
   bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
   cc) den Begünstigtenkreis;
   dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fon ds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

b) bei Stiftungen und Fonds(§ 1 Abs. 2 Z 15 und 16; das sind: Stiftungen und Fonds gemäß§ 1 BStFG 2015 sowie aufgrund eines Landesgesetzes eingerichtete Stiftungen und Fonds, sofern die Anwendung des WiEReG /andesgesetz/ ich vorgesehen ist):
   aa) die Gründer;
   bb) die Mitglieder des Stiftungs- oder Fondsvorstands;
   cc) den Begünstigtenkreis;
   dd) sowie jede sonstige natürliche Person, die die Stiftung oder den Fonds auf andere Weise letztlich kontrolliert.

Hinweise und Haftungsausschluss:

Diese unverbindliche Information bietet ausschließlich einen allgemeinen Überblick auf Basis der zum Erstellungszeitpunkt gültigen Rechtslage (Stand: Jänner 2018) über für den Bankbereich relevante Themen und kann daher ohne weitergehende spezifische steuerliche und rechtliche Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage für wirtschaftliche Dispositionen herangezogen werden. Die Inhalte dieses Informationsblattes stellen keine Empfehlung dar und können keinesfalls eine Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater oder Rechtsanwalt ersetzen.

Trotz sorgfältiger Erstellung kann eine Haftung oder Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität nicht übernommen werden; vielmehr wird eine allenfalls sonst bestehende Haftung ausgeschlossen. Bankmitarbeiter können und dürfen zur individuellen steuerlichen Situation von Bankkunden keine Beratung, Interpretation oder sonstigen Äußerungen vornehmen. Es wird daher empfohlen, bezüglich der individuellen steuerlichen und rechtlichen Situation sowie der möglichen wirtschaftlichen Dispositionen bei Bedarf einen Steuerberater oder Rechtsanwalt zu konsultieren.

easybank Service Center | easy@easybank.at | www.easybank.at | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft | Handelsgericht Wien | FN 205340x